

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. August 2005

Einigungsstellen nach dem SGB II

Mit Hartz IV haben Langzeitarbeitslose Ansprüche auf Unterstützung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und erhalten somit keine Sozialhilfe (SGB XII) mehr.

Viele Menschen haben Ende 2004/Anfang 2005 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt; diese Leistungen sind wegen des Zeitdrucks zunächst auch gewährt worden. Nun mehren sich die Fälle, in denen der Anspruch nach dem SGB II strittig ist. Nach § 45 Sozialgesetzbuch II ist zur Entscheidung über solche Fälle eine gemeinsame Einigungsstelle einzurichten. Diese entscheidet bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie über Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre. Bremen hat Clearingstellen eingerichtet, die schon im Vorfeld dieses vom Gesetz vorgesehenen Verfahrens im Einvernehmen der Beteiligten abklärt, welche Ansprüche tatsächlich gegeben sind.

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann sind die Clearingstellen besetzt und arbeitsfähig? Seit wann sind die Einigungsstellen nach § 45 SGB II besetzt und arbeitsfähig?
2. Wie viele Verfahren sind bisher bearbeitet worden
 - a) von der Clearingstelle,
 - b) von den Einigungsstellen?
3. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass weiterhin ein Anspruch nach SGB II gegeben ist
 - a) von der Clearingstelle,
 - b) bei den Einigungsstellen?
4. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass ein Anspruch nach SGB II nicht gegeben ist und stattdessen ein Anspruch nach dem SGB XII
 - a) von der Clearingstelle,
 - b) von den Einigungsstellen?
5. Wie viele neue Fälle kommen wöchentlich/monatlich hinzu
 - a) bei der Clearingsstelle,
 - b) bei den Einigungsstellen?

Dirk Schmidtman,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 13. September 2005

1. Seit wann sind die Clearingstellen besetzt und arbeitsfähig? Seit wann sind die Einigungsstellen nach § 45 SGB II besetzt und arbeitsfähig?

In Bremen und Bremerhaven wurde die Einrichtung von Einigungsstellen beschlossen, die für Clearingverfahren hinsichtlich der Behandlung von strittigen Fällen vorgesehen sind. Insofern beziehen sich die im Folgenden gemachten Ausführungen auf die Arbeit der Einigungsstellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Clearingverfahren.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Einigungsstelle erfolgte in der Stadt Bremerhaven auf der Grundlage des § 20 des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bremerhaven und der Seestadt Bremerhaven. Den Vorsitz führt dort der Amtsgerichtspräsident, Herr Lissau, als weitere Mitglieder wurden ein Vertreter des Magistrats sowie der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bremerhaven benannt. Gemeinsam sollen entsprechende Verfahren zur Behandlung von strittigen Fällen entwickelt werden.

Da bislang keine zu behandelnden Fälle vorliegen, hat die Einigungsstelle bislang keine Sitzungen abgehalten.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Einigungsstelle erfolgte in der Stadt Bremen auf der Grundlage des § 20 des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bremen und der Freien Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde Bremen. Die Träger haben jeweils ein Mitglied und einen Vertreter benannt, den Vorsitz führt der Richter i. R., Herr Engelmann.

Die konstituierende Sitzung der gemeinsamen Einigungsstelle fand in der Stadt Bremen am 19. Januar 2005 statt. Die zweite Sitzung der Einigungsstelle fand am 1. Juni 2005 statt, in dieser Sitzung wurden erstmals Fälle beraten und entschieden.

Die Erarbeitung eines geeigneten Vorverfahrens (Clearingverfahrens) vor der Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle erfolgte durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unter Beteiligung des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) und der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAgIS). Verabredet wurde, zunächst der Kommune die Absicht der Überleitung von Klienten in das SGB XII schriftlich anzukündigen.

Dies erfolgt in Form einer Mitteilung gemäß § 44 a SGB II. Sofern die Prüfung dieser Mitteilung aufgrund der Aktenlage in den zuständigen Sozialzentren nicht auf das Einverständnis des kommunalen Trägers trifft, wird ein Vorverfahren eingeleitet.

Das Vorverfahren findet unter Beteiligung der zuständigen Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste und der zuständigen Geschäftsstellen der BAgIS statt. Sofern im Rahmen des Vorverfahrens keine Einigung über den Fall erzielt werden kann, wird die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II angerufen.

Die Vorverfahren erfolgen demzufolge dezentral. Erste Vorverfahren fanden im April 2005 statt. Seit Mai 2005 finden mit allen beteiligten Akteuren regelmäßige Vorverfahren statt.

2. Wie viele Verfahren sind bisher bearbeitet worden

- a) von der Clearingstelle,

- b) von den Einigungsstellen?

- a) Entfällt.

- b) In der Stadt Bremen gingen insgesamt (Stand 29. August 2005) 389 Mitteilungen gemäß § 44 a SGB II beim Amt für Soziale Dienste ein und wurden in den Sozialzentren geprüft.

In 170 Fällen (44 %) erfolgte eine Übernahme des Falles in das SGB XII ohne weitere Beratung mit der BAfG.

In zwölf Fällen (3 %) wurde kein Vorverfahren (Clearingverfahren) eingeleitet, da festzustellen war, dass selbst bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) besteht.

In 154 Fällen (40 %) wurde gegenüber der BAfG ein Dissens angemeldet und damit das Vorverfahren (Clearingverfahren) eingeleitet. 50 Fälle davon befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung noch in der Prüfung.

Bislang wurden im Rahmen der Vorverfahren 104 Fälle bearbeitet, in 30 Fällen erfolgte die Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle. Innerhalb der gemeinsamen Einigungsstelle wurde zum Stichtag 29. August 2004 über 24 Fälle beraten.

In der Stadt Bremerhaven sind bislang keine zu behandelnden Fälle angefallen.

3. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass weiterhin ein Anspruch nach SGB II gegeben ist

a) von der Clearingstelle,

b) bei den Einigungsstellen?

a) Entfällt.

b) In der Stadt Bremen wurden im Rahmen der Vorverfahren mit Stichtag 29. August 2005 neun Fälle nach gemeinsamer Beratung dem SGB II zugeordnet. In 13 Fällen erfolgte eine Verständigung auf eine weitere Prüfung des Falles bei vorläufigem Verbleib im SGB II.

In 20 Fällen wurde im Rahmen des eingeleiteten Vorverfahrens (Clearingverfahren) festgestellt, dass ein Anspruch nach § 28 SGB II (Sozialgeld) gegeben war, und in 30 Fällen erfolgte die Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle.

Im Rahmen der gemeinsamen Einigungsstelle wurden in der Stadt Bremen (Stichtag 29. August 2005) keine Fälle dem SGB II zugeordnet. Allerdings werden zurzeit in drei Fällen seitens der Einigungsstelle weitere Klärungen vorgenommen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Die Fälle verbleiben während dieses Zeitraums zunächst im SGB II.

In der Stadt Bremerhaven sind bislang keine zu behandelnden Fälle angefallen.

4. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass ein Anspruch nach SGB II nicht gegeben ist und stattdessen ein Anspruch nach dem SGB XII

a) von der Clearingstelle,

b) von den Einigungsstellen?

a) Entfällt.

b) In der Stadt Bremen wurden im Rahmen der Vorverfahren mit Stichtag 29. August 2005 32 Fälle nach gemeinsamer Beratung dem SGB XII zugeordnet.

Im Rahmen der gemeinsamen Einigungsstelle wurden mit Stichtag 29. August 2005 zwölf Fälle nach Beratung in der Einigungsstelle dem SGB XII zugeordnet.

Weiterhin wurde in sieben Fällen ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und in zwei Fällen wurden die Verfahren ausgesetzt, um mögliche Ansprüche der Leistungsberechtigten bei anderen Leistungsträgern zu prüfen.

In der Stadt Bremerhaven sind bislang keine zu behandelnden Fälle angefallen.

5. Wie viele neue Fälle kommen wöchentlich/monatlich hinzu

- a) bei der Clearingsstelle,
- b) bei den Einigungsstellen?

a) Entfällt.

- b) In der Stadt Bremen ist der Zugang in den einzelnen Sozialzentren sehr unterschiedlich. Durchschnittlich erreichen das Amt für Soziale Dienste wöchentlich ca. 20 Mitteilungen gemäß § 44 a SGB II, die entsprechend des beschriebenen Verfahrens bearbeitet werden.

In der Stadt Bremerhaven sind bislang keine zu behandelnden Fälle angefallen.